

**Zeitschrift:** Freidenker [1908-1914]  
**Herausgeber:** Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund  
**Band:** 22 (1914)  
**Heft:** 14

**Artikel:** Der 26. Freidenker-Kongress : 4. bis 6. Juni in Breslau  
**Autor:** Tschirn, G.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-406468>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

eben einmal das Umgekehrte eingetreten: Statt daß der mit dem Chauvinismus blutsverwandte Imperialismus dazu kam, einen blutigen, Hunderttausende vernichtende Volkskrieg zu entsachen, hat der hier ins Wahnsinnige gesteigerte serbische Nationalismus nach anarchistischer Art seine Spannkräfte in einer ebenso wie ein Massenkrieg zu verurteilenden Einzelmordtat entladen.

Was nun? Es wäre zu erhoffen gewesen, daß nach der ersten begreiflichen Aufregung über das Attentat Stimmen der Einkehr zu vernehmen gewesen wären. Was geschieht in Wirklichkeit? Plünderungen und Verwüstungen werden von den Moslemins, die in Bosnien die Grundherren und geachtete Klasse sind, sowie von den noch immer zum Teil ganz in Roms Bann stehenden Kroaten an serbischen Privateigentum begangen. Das serbische Viertel von Serajewo, Mostar und anderen Städten liegen in Schutt und Trümmer. Die Plünderer singen die Volkshymne und tragen das Kaiserbild und darum schreit das k. und k. Militär solange nicht ein, bis ein allgemeines Serbenmorden droht. Wer diese sonderbaren Manifestanten der Loyalität und des Schmerzes ob der Bluttat sind, mag ein Bild aus Wien beweisen. Auch hier wurde demonstriert gegen die Serben und eine serbische Fahne verbrannt. Die Demonstranten bestanden aus — klerikalen Studenten und Jungmännern. Und höre man nur die Sprache der Wiener Presse. „Das Deutsche Volksblatt“ (christlich-sozial) schreit: „Mieten wir in Bosnien muß in Bosnien ausgekehrt werden. Keine politischen Freiheiten und Rechte, sondern Militärregiment“. Die sattsam bekannte „Reichspost“, das Organ des Verstorbenen, weiß sich wohl nicht zu fassen und verlangt: „Rache für die Serben. Das Räuber- und Mörderne ist in Belgrad auszubrengen“. Das „unparteiische“ „Neue Wiener Journal“ stößt ins selbe Horn und verlangt: „Einführung von Repressalien“. Auch die Provinz macht diesen Hexentanz mit. Das Grazer Klerikale „Volksblatt“ beschwört die maßgebenden Faktoren, nicht länger mehr zu warten, sondern den Streich gegen „die Mörder des Blutzeugen für Österreichs Größe endlich ohne Zaudern zu führen“. Man müßte die ganze Presse abschreiben mit Ausnahme der sozialistischen Blätter, wollte man all das tobende Kriegs- u. Nachgeheul wiedergeben. Und schon hört man, daß Österreich wirklich die unberechenbare Dummheit begehen will, einen anderen Kurs (d. h. eine Verfolgungsära) in Bosnien einzuführen. Das würde nur Öl ins Feuer sein und den Bankrott dieses Reiches nur beschleunigen.

Was wird aber im Allgemeinen numehr die Richtung sein? Darüber ist augenblicklich nur soviel zu sagen. Man dürfte „oben“ eingesehen haben, daß ein solch eigenwilliges und starres Widersehen gegenüber politischer moderner Zeitströmung, wie es der ermordete Thronfolger leider gepflegt hatte, nur den bösesten Gegendruck auslösen kann. Daß also das Diktat Roms an Österreich, der Kurie am Balkan bei den Südländern die Katastrophe für Dynastie und Reich begleitet sein muß. Daher dürfte der jetzige Thronfolger, Karl Franz Josef, von dem nicht mehr zu berichten ist, als daß er ein vollkommen unbeschriebenes Blatt ist, von den Jesuiten etwas abrücken, nach dem Grundsatz: „Discite moniti!“ Vorauswird der alte, aber noch immer tätige Monarch das Heft wieder kräftiger in die Hand nehmen und die von ihm stets geliebte mittlere Linie zwischen Links und Rechts auf allen Gebieten einhalten. Sedenfalls kann das ruhig behauptet werden: Eine ausgesprochene klerikale Zunft hat Österreich jetzt nicht mehr zu erwarten und auch der großösterreichische Traum ist durch den schrecklichen Tod Ferdinand ausgeträumt.

## Der 26. Freidenker-Kongreß.

4. bis 6. Juni in Breslau.

Von G. Tschirn (nach dem Protokoll).

(Schluß.)

6. Juni 1914:

Präsident Tschirn eröffnet die Sitzung um 9 $\frac{1}{4}$  Uhr. Nach Verlesung des gestrigen Protokolls wird Herrn Dr. Felix Rosenthal-Breslau das Wort erteilt zu einem Nachruf für den kürzlich verstorbenen freidenkenden Wiener Gelehrten Prof. Haller.

Zur Beratung kommt nun der Antrag Hamburg, der Freidenkerbund möge sich mit dem Bunde freier religiöser Gemeinden in Verbindung setzen zwecks Zusammenlegung der beiden Zeitschriften „Geistesfreiheit“ und „Freidenker“.

Herrz befürwortet den Antrag aufs wärmste, nicht nur namens der Hamburger Freunde, sondern auch namens der Lüdenscheider, deren bezügliches Schreiben er niedergelegt.

Geric spricht entgegengesetzt, betont die Verschiedenheit des freireligiösen Gemeindetums und des Freidenkeriums; er wünscht letzteres in seiner klaren Reinheit erhalten zu sehen, da die freireligiöse Bewegung etwas Schwärmerisches an sich habe, ungeachtet ihrer großen historischen Verdienste. Nur das innige Zusammenarbeiten, wie es im Ganzen bestehet, müsse allerdings jedem lieb sein.

Tschirn möchte grade die Pflege des Gemüts, wie in den freien Gemeinden, so auch im Freidenkerbund nicht missen. Trotz des Bestehens prinzipieller, ja gewollter Unterschiede in der Organisation der beiden Bünde empfiehlt die Verschmelzung ihrer Organe. Nicht nur werde die Tat auf die große Offenheit einen gewaltigen, schönen Eindruck machen, sondern die natürliche Entwicklung drängt auch dahin, selbst innerhalb des Freidenkerbundes, der seit Jahrzehnten sich den freireligiösen innerlich genähert und verbunden hat. Beide Bundeskreise würden Nutzen von dem gemeinsamen Organ haben, schon durch das Eintreten neuer schriftstellerischer Kräfte aus der einen in die andere Bewegung.

Sabisch unterstützt den Antrag Hamburg, von dem er sich für Oberschlesien viel Gutes verspricht. Die Eigenart der Bünde bleibe auch bei Verschmelzung der Blätter voll erhalten.

Bogtherr bekennt sich im Prinzip zu Gerlings Ansicht, empfiehlt aber praktisch doch die Verschmelzung. Allerdings müsse der Zumutung vorgebeugt werden, daß der „Freidenker“ ein regelmäßiges Erbauungsblatt werde. Der polemische Charakter dürfe ihm nicht beschnitten werden, da wir mehr als andere Leute angefeindet werden und uns kräftig wehren müssen. So sei auch der Name „Freidenker“ als Hauptname zu erhalten, der ebenso charakteristisch wie notwendig durch seine Prägnanz erscheine. Finanziell würde das Zusammenlegen der Blätter zweifellos ein günstiges Resultat herbeiführen. Gegen das eventuell vorgeschlagene nur monatliche Erscheinen nimmt Redner entschieden Stellung.

Hierzu liegt eine Resolution Gerling vor, die den Ausschuß zu den nötigen Schritten zwecks Zusammenlegen der Organe bevollmächtigt, doch mit dem Zusatz: „Nach einer Verschmelzung kann der Freidenker einen entsprechenden Untertitel erhalten und eine Erweiterung seines Inhalts und Umfangs erfahren, soll aber seiner bisherigen Tendenz treu bleiben.“

Gangert-Liegnitz ist entschieden gegen diese Festlegung und für den Hamburger Antrag. Er wünscht eine größere Durchdringung der freireligiösen und freidenkerischen Bewegung, empfiehlt einen möglichst billigen Preis, obligatorisches Halten des Blattes etc., weshalb er noch

einen eigenen Antrag formulieren will. (Der Antrag wird später eingereicht, aber wieder zurückgezogen, damit die Vollmacht-Erteilung an den Ausschuß nicht durch Einzelheiten beschränkt wird.)

Wille spricht vermittelnd. Die Freireligiösen sind mit der Zeit freier, freidenkerischer geworden; die Freidenker haben ihre Abschauung vertieft. Selbst Gerling brauche sich an dem Wort „Religion“ nicht zu stoßen, das auch der materialistische Philosoph Prof. Büchner angewendet. Wir können das Gute von den Freireligiösen annehmen, ohne von ihnen blindlings ins Schlepptau genommen zu werden. Wille gibt nochmals eine Skizze seines bekannten religiösen Standpunkts. Die Kraft des einigenden Gedankens müsse jetzt speziell der Kirchenaustrittsbewegung gegenüber gezeigt werden; es gelte, den umfassenden äußerer Bau schon jetzt zu errichten, damit gegebenenfalls in Zukunft nicht Sektiererei anstelle des Staatskirchentums trete. Das Erbauliche im Bundesorgan will Redner nicht missen, zumal er eine Höherentwicklung auch des freireligiösen Wesens seitdem glaubt konstatieren zu kennen. Er zieht den Hamburger Antrag dem Gerlingschen vor und warnt, durch besondere Vorbehalte die Gemüter stutzig zu machen. Das Blatt müsse so oft als möglich, event. 3 mal im Monat erscheinen und billig gehalten werden, sonst büße es leicht seinen werbenden Zweck ein. Den Inhalt zu schematisieren, gehe nicht an.

(Die Redezeit wird auf 5 Minuten festgesetzt.)

Schirz tritt nochmals für den Hamburger Antrag ein und weist darauf hin, daß die Tendenz des Freidenkers von der Geistesfreiheit kaum so sehr abweiche; in beiden Redaktionen sei ja z. B. Vogtherr tätig.

Gerling bekennt sich als irreligiös, äußert sich auch ablehnend selbst gegen Leichenreden. Er kann sich die Verschmelzung der Blätter nicht denken.

Liepelt-Breslau betont aus seiner Erfahrung, daß die Tendenz der Freireligiösen und der Freidenker in den letzten Jahrzehnten sich geändert, sodß eine der andern nicht mehr widerspreche. Er ist für den Antrag Hamburg und für ein häufiges Erscheinen des gemeinsamen Blattes.

Silienstein spricht in ähnlichem Sinne und bittet, dem Ausschuß keinerlei gebundene Marschrute zu geben, sondern ihm das ganze Arrangement vertrauensvoll zu überlassen.

Tschirn hält, wie Wille, die Gerlingsche Resolution für bedenklich, weil die Festlegung der Blatt-Tendenz gegenüber den Freireligiösen nur Misstrauen erwecke und den Anschein eines Gegensatzes, der gar nicht so vorhanden sei. Auch aus dem Leserkreise des Freidenkers seien immer mehr sachlich-wissenschaftliche und ernst-erbauende Artikel neben den polemischen gewünscht worden. Die fünfjährige Mitarbeit freireligiöser Prediger und die Gewinnung freireligiöser Gemeinden zur Leserschaft könne dem „Freidenker“ von großem Wert für die Zukunft werden, die immer größere Anforderungen an unsere aufbauende gemeinsame Tätigkeit stellt. Der schlesische Prov.-Verband freireligiöser Gemeinden habe von sich aus ebenfalls schon den Wunsch jener Blätter-Verschmelzung mit Nachdruck ausgesprochen.

Säbisch befürwortet humorvoll die Verschmelzung und bittet, alle Anträge außer dem Hamburger zurückzu ziehen, diesen aber anzunehmen.

Bodländer-Breslau befürchtet Komplikationen und hält die Angelegenheit noch nicht für spruchreif.

Schmal meint, daß ohnedies auch Verhältnisse an uns herantreten könnten, die uns die Vereinigung der „Geistesfreiheit“ mit dem „Freidenker“ ratsam und notwendig erscheinen ließen, darum müßten wir uns vorbereiten. Er hält die Verschmelzung für eine Entwicklung.

Vogtherr möchte die Monatsbeilage des „Freidenkers“ mit den Vereinsnachrichten vierzehntäglich bewilligt sehen, da heut für manche eingesandten Berichte der Raum fehle.

Wille wendet sich gegen Gerlings irreligiöse Ablehnung sogar der Leichenreden. Gerling, der selbst eine dichterische Natur sei, werde doch nicht alle Dichtungen für unfreidenkerisch erklären, in denen tote Gegenstände, Mond, Sonne etc. poetisch-persönlich angeredet werden. Auch mit Vogtherrs Vorschlag betr. Tendenz-Festlegung ist Wille nicht einverstanden.

Schulte-Cöln steht ebenfalls auf dem Boden des Hamburger Antrags, da die Blatt-Verschmelzung dem Bunde in pietuniärer und geistiger Beziehung nur zum Vorteil gereichen würde.

Nach kurzer Geschäftsordnungsdebatte kommt zuerst die Resolution Gerling zur Abstimmung; dieselbe wird abgelehnt.

Der Antrag Hamburg mit dem Zusatz Tschirn: „Der Ausschuß erhält Vollmacht, die nötigen Maßnahmen zu treffen“ — wird einmütig, bei 1 Stimmenthaltung, angenommen.

Vogtherrs Anregung, betreffend 14 tägl. Erscheinen der Vereins-Beilage, ist damit auch der Beschlusffassung des Ausschusses übergeben.

Der Antrag Schmal, 6 b der Tagesordnung: Im Bundesstatut soll § 5, Absatz 3, lauten:

„Der jährliche Beitrag beträgt mindestens fünf Mark; von allen wohl situierten Mitgliedern wird jedoch ein höherer, ihren Mitteln angemessener Beitrag erwartet.“

wurde einstimmig angenommen, nachdem der Antragsteller kurz die Begründung gegeben. Die vor 6 Jahren erfolgte Beitragserhöhung von 3 auf 4 Mark habe keinerlei Schädigung im Mitgliederbestande zur Folge gehabt. Die allgemeine Verteuерung aller Verhältnisse habe auch auf die Herstellungskosten der Zeitschrift eingewirkt, sodaß der Bezugspreis des Blattes bereits erhöht werden müsse. Darum ergebe sich die vorgeschlagene Satzungsänderung als notwendig.

Schmal konstatiert noch, unter Zustimmung des Kongresses, daß eine Korporation nicht, wie eine Person, durch den einmaligen Beitrag von 100 Mk., die lebenslängliche Bundesmitgliedschaft erwerben könne.

Schmal begründet zu Punkt 6 b, Absatz 7, der Tagesordnung seinen Antrag. Es liege ein Widerspruch vor, wenn Vorstandsmitglieder einer Ortsgruppe noch formal der Kirche angehören. Bei dem heutigen Umfange der Kirchenaustrittsbewegung sei es Pflicht aller Träger der Bewegung, nun auch die letzte Konsequenz zu ziehen.

Säbisch gibt dagegen zu bedenken, daß z. B. die Kattowitzer Ortsgruppe bei dieser Zeitschrift in Schwierigkeiten geraten müsse, da nur wenige ihrer Mitglieder aus der Kirche ausgeschieden seien.

Vogtherr bittet Schmal, seinen Antrag dahin abzuändern, daß dessen Inhalt nur als eine Wunsch-Auflösung des Kongresses, nicht als bindende Bestimmung gelse. — Dies findet einmütige Zustimmung.

Der Antrag Wiesbaden, daß von verziehenden Mitgliedern die Adressen an die Geschäftsstelle, wie an die Vereine des neuen Wohnorts mitgeteilt werde, erhält eine kurze Begründung durch Säbisch, der dazu passende Formulare empfiehlt. Nachdem auch Schmal in zustimmendem Sinne gesprochen, daß die vereinzelten Gesinnungsfreunde der Organisation nicht verloren gehen dürften, sondern als persönliche Mitglieder gewonnen werden sollten, findet der Antrag einstimmig Annahme.

Zum Breslauer Antrage, der Bunde wolle im Herbst und Winter Vortragskreisen veranstalten, erhält Liepelt das Wort; der Antrag spricht ja für sich selbst,

weshalb nur noch einige taktische Hinweise gegeben werden. Tschirn erklärt das Arrangement von Vortragsreisen durch den Bund für unzuñlich, das müsse von den Vereinen mit den Vortragenden verabredet werden. Nachdem ähnlich Lünensterin den Vereinen empfohlen, sich innerhalb ihres Bezirks untereinander über Redner-Tourneen zu verständigen, wird der betr. Antrag zurückgezogen, infofern dem neuen Ausschuß die erforderlichen Maßnahmen überlassen bleiben.

Auch weitere Anregungen von Hamburg werden dem Ausschuß überwiesen.

Lünensterin gibt folgende zwei Erklärungen zu Protokoll:

1. Die Anträge Hannover betr. Flugblatt und Artikel für Frauen werden dem Ausschuß zur Berücksichtigung überwiesen.

2. Druckerei und Expedition der Bundeszeitschrift haben folgende Mißstände unbedingt abzustellen:

- Der Versandt des Freidenkers erfolgt unregelmäßig.
- Das Blatt enthält viele Druckfehler.
- Es werden häufig Matkatur-Exemplare versandt.

Der Antrag aus Oberschlesien betr. Feuerbestattung wird von dem Vertreter dahin korrigiert, daß mit den Feuerbestattungsvereinen Fühlung zu nehmen sei, und in dieser Form dem Ausschuß zur Berücksichtigung überwiesen.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft. —

Tschirn wirft einen Rückblick auf die Verhandlungen, die voller Harmonie verlaufen seien und um den Untergrund zu neuem Handeln und Vorwärtsstreben gegeben. Er schließt die Tagung mit einem dreifachen Hoch auf den deutschen Freidenkerbund. Säbsch führt dem noch herzliche Dankesworte an für den Breslauer Verein und für Tschirn. — Schlüß 1½ Uhr mittags.

## Zwangsvorläubigung der Dissidentenkinder durch bewußt wortlautwidrige Gesetzesauslegung.

Von Dr. Otto Plarré (Gera).

Während der § 25 des preußischen Volksschulgesetzes klar und deutlich vorschreibt, daß alle „Kinder, deren Eltern nicht der evangelisch-lutherischen Landeskirche angehören“, also auch die Dissidenten Kinder, „auf Antrag der Eltern von der Teilnahme am Religionsunterricht zu entbinden sind“, wenn „auf andere Weise für den Religionsunterricht der Kinder Sorge getragen wird“, hat das Fürstl. Neuj. L. Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, in seinem kürzlich dem Geraer Gemeinderat durch den Stadtrat erzielten Bescheid auf eine Anfrage des Schulvorstandes, in schrofsem Widerspruch dazu erklärt, daß es eine solche Entbindung der Kinder von dissidentischen Eltern, die „keiner staatlich anerkannten Religion gesellschaft angehören“, „nicht gestattet werde“, auch wenn statt des Glaubensreligionsunterrichtes der Schule ein glaubensfreier Sittenunterricht mit ebensolcher Religiositätspflege für diese Kinder eingeführt würde. Die durch den § 25 des Volksschulgesetzes in Übereinstimmung mit § 20 des Staatsgrundgesetzes allen dissidentischen Eltern gewährleistete „Freiheit des Gewissens und der Religionsübung“, genäß der diese Eltern ihre Kinder in ihrem landeskirchenfreien Religionsbekenntnis erziehen lassen dürfen, will also das Fürstliche Ministerium nur den einer staatlich anerkannten Religion gesellschaft angehörigen, d. h. nur den katholisch oder mosaisch gewordenen Konvertiten zugestehen.

Obgleich die Ortsgruppe Gera des Deutschen Monistenzbundes und die Glaubensfreie Vereinigung für Gera und Umgebung den Gemeinderat sofort auf diese offensichtliche Gesetzesverletzung aufmerksam gemacht und in höflicher Form

um Gegenvorstellungen beim Ministerium ersucht haben, hat es dieser mit seiner rechtsnationalliberalen Mehrheit doch in seiner Sitzung vom 26. Juni 1914 abgelehnt, gegen die dadurch bedingte Gewissensvergewaltigung eines großen Teils der Bürgerschaft irgend etwas zu tun. Ja, der stellvertretende Vorstehende des Gemeinderats, Baumeister Siegel, hat sogar beantragt, die Gesuchsteller noch mit einem brutalen Fußtritte, nämlich mit einer Abschneidung ihres Gesuchsrechtes für zwei Jahre, zu bestrafen.

Zwei Vertreter der über 1500 Unterzeichner des früher eingereichten Gesuchs um Reform des Religionsunterrichts sind nun, obgleich sie an dieser Sache im Gegensatz zum Gemeinderat nur mittelbar beteiligt waren, persönlich bei dem Regierungsvertreter für Kirchen- und Schulsachen vorstellig geworden, um besonders darüber Aufschluß zu erhalten, ob dieser nur versehentlich, wie sie vermuteten, oder bewußt mit dem Wortlaut des § 25 des Volksschulgesetzes in Widerspruch geraten ist. Es hat sich dabei die erstaunliche Tatsache herausgestellt, daß das letztere der Fall ist. Allen Vorstellungen gegenüber wiederholte der Regierungsvertreter (Geh. Staatsrat Gräsel) immer nur, daß er sowohl wie die 3 Beisitzer der Ministerialabteilung für Kirche und Schule (Hofprediger Kirchenrat Auerbach, Hofrat Gymnasialdirektor Plaßn und Pfarrer emer. Seminardirektor Bräfisch) den § 25 des Volksschulgesetzes mit vollem Bewußtsein so auslegten, wie dies in dem erwähnten Bescheid an den Stadt- und Gemeinderat zum Ausdruck gekommen sei, und ihre Auslegung nicht widerrufen würden, solange nicht das Oberverwaltungsgericht eine andere Auslegung für richtig erkläre. Wenn dieser Paragraph des Volksschulgesetzes als Voraussetzung für die Entbindung der Kinder dissidentischer Eltern vom evangelisch-lutherischen Religionsunterricht der Schule verlange, daß „auf andere Weise für den Religionsunterricht der Kinder Sorge getragen werde“, so ist dabei unter „Religionsunterricht“ nur der Glaubensreligionsunterricht einer staatlich anerkannten Religion gesellschaft zu verstehen, nicht aber auch die „glaubensfreie Religiositätspflege“, mit der die Gesuchsteller den glaubensfreien Sittenunterricht für ihre Kinder verbunden wissen wollen. Demgemäß seien auch unter den „nicht der evangelisch-lutherischen Landeskirche angehörenden Eltern“, deren Kinder unter der genannten Voraussetzung „auf Antrag der Eltern von der Teilnahme am Religionsunterricht zu entbinden sind“, nur solche Eltern zu verstehen, die wenigstens „einer staatlich anerkannten Religion gesellschaft angehören“, nicht aber solche, die außerhalb jeder derartigen Religionsgesellschaft stehen, im bes. nicht glaubensfrei religiöse Eltern. Diese Eltern könnten daran ihre Kinder überhaupt nicht vom Religionsunterricht der Schule entbinden lassen. — Daz so etwas gar nicht in dem § 25 des Volksschulgesetzes steht, daß so etwas dem § 20 des Staatsgrundgesetzes von der „vollkommenen Gewissens- und Religionsfreiheit aller Landeseinwohner“ sowie dem § 19 des Staatsgrundgesetzes und dem Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 betr. „die bürgerliche und staatsbürglerliche Gleichberechtigung der Religionsbekenntnisse“, durchaus widerstreitet, und daß dadurch die Kinder der glaubensfrei dissidentischen Eltern, die gegen den Willen und die häusliche Erziehung dieser von der Schule zwangsläufig verläubigt werden, in die sittlich unheilvollsten Gewissenskämpfe gebracht werden müssen, alles das war dem Regierungsvertreter ganz gleichgültig. Wenn die Fragesteller seine und seiner 3 Beisitzer Auslegung des inrede stehenden Paragraphen des Volksschulgesetzes nicht für richtig hielten, so wiederholte er nur immer, dann müßten sie eine marktbare Auslegung durch das Oberverwaltungsgericht herbeiführen.

Die beiden Fragesteller stellten dies in Ansicht und bedauerten nur, daß sie in vorliegenden Falle als nur mittelbar Beteiligte nicht schon als klageberechtigt anerkannt würden; sie wiesen aber gleich darauf hin, daß die jedem Landeseinwohner gewährleistete Gewissens- und Religionsfreiheit und die Gleichberechtigung der Religionsbekenntnisse fast gänzlich aufgehoben würden, wenn die Ministerialabteilung für Kirchen- und Schulsachen jede Verätigung der Gewissensfreiheit durch ihre unerhört gewaltsame Auslegung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu vereiteln suchte und sich zu einer wortlautgenauen Auslegung jedesmal erst auf dem Verwaltungsgerichtsweg nötigen lasse.

Ein solches Verhalten der genannten Ministerialabteilung erscheint um so unbegreiflicher, als das Fürstliche Ministerium erst kürzlich bei den Verhandlungen über die neue Gemeindeordnung im Landtag erklärt hat, daß es unter „Religion“ weiter nichts als „Gottlichkeit“ oder „sittliche Lebenführung“ verstehe. Es ähnelt das Verhalten der Fürstlichen Ministerialabteilung für Kirchen- und Schulsachen in dieser Angelegenheit durchaus dem des Königl. Preußischen Kultusministeriums und es bezweckt offenbar